



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm

◆
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Per E-Mail

An die
Jagdausübungsberechtigten
im Ennepe-Ruhr-Kreis

nachrichtlich: Jagdbeirat, KJS EN

Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr
Untere Jagdbehörde

Auskunft: Herr Größ
Zimmer: 219
Telefon: 02336/932427
Telefax: 02336/9312427
E-Mail: P.Groess@en-kreis.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Aktenzeichen

32/1.10.30.15.02

Datum

03.01.2019

Die Untere Jagdbehörde erlässt zur Schonzeitaufhebung für Ringeltauben folgende

Allgemeinverfügung

I.

Nach § 22 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJG) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Ennepe-Ruhr-Kreis in der Zeit vom 21.02.2019 bis zum 31.10.2019 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen

Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst
Getreide

Zuckerrüben
Mais
Raps

Zeitraum

21. Februar bis 31. Oktober
21. Februar bis 31. März
15. Juni bis 31. Oktober
15. März bis 31. Mai
15. April bis 15. Juli
21. Februar bis 31. März
15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum **15. November 2019** zu melden (möglichst per E-Mail). Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr bleibt hiervon unberührt.

III.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2019.

V. Bekanntmachung

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekanntgemacht. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des Ennepe-Ruhr-Kreises unter „Amtliche Bekanntmachungen“.

Darüber hinaus wird die Allgemeinverfügung den Jagdausübungsberechtigten per E-Mail bekanntgegeben.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind. Die Frist ist auf den 31.10.2019 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Im Auftrag
gez. Größ